

Bundessozialgericht
- 5 RJ 126/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
18. September 1975

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte,

beigeladen:

.....
Beigeladene und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter D o y é und S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

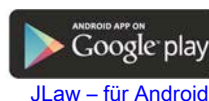
Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. März 1974 abgeändert: Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. Juni 1972 wird insoweit aufgehoben, als es die Beigeladene verpflichtet, an die Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für eine Zeit vor dem 1. Oktober 1965 zu zahlen; insoweit wird die Klage abgewiesen.

Die Beigeladene hat der Klägerin zwei Drittel der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, von wann an der Klägerin eine im Jahre 1942 wegen Invalidität bewilligte Versichertenrente wieder zu gewähren ist.

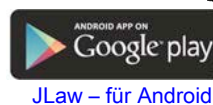
Die Deutsche Post hatte im Jahre 1946 die Zahlung der Rente eingestellt, weil die Klägerin von Deutschland nach Frankreich verzogen war. Im September 1969 stellte die Klägerin, seit 1947 französische Staatsangehörige, Antrag auf Weiterzahlung der Rente. Diesen Antrag lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) unter Berufung auf Verwirkung ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die LVA Rheinland-Pfalz beigeladen und diese verurteilt, an die Klägerin ab 1. Januar 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Mit der zugelassenen Berufung hat sich die Beigeladene gegen den Zahlungsbeginn gewandt; sie war der Auffassung, sie habe der Klägerin wegen Verjährung die Rente erst ab 1. Oktober 1965 zu zahlen. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. März 1974 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, in Anwendung des § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seien unter Berücksichtigung der vierjährigen Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) alle in das Jahr 1965 fallenden Rentenleistungen der Klägerin noch zu gewähren, weil allein die Rentenansprüche bis 31. Dezember 1964 verjährt seien.

Mit der zugelassenen Revision tritt die Beigeladene diesem Urteil entgegen. Sie ist der Auffassung, auf Grund des Antrages der Klägerin auf Wiederanweisung der Versichertenrente vom 3. September 1969 seien die monatlichen Einzelleistungen für die Zeit bis einschließlich September 1965 nach § 29 Abs. 3 RVO verjährt, so daß die Rentenzahlung erst ab 1. Oktober 1965 möglich sei. Diese Auffassung decke sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -



- 3 -

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. März 1974 und das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28. Juni 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit im Rahmen des § 29 Abs. 3 RVO eine Rentenleistung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1965 gezahlt werden soll.

Die Klägerin ist im Verfahren vor dem BSG nicht vertreten.

Die Beklagte hat keine Äußerung abgegeben.

II.

Die zulässige Revision ist begründet.

Die Ansprüche der Klägerin auf monatlich wiederkehrende Rentenleistungen, die dem Stammrecht auf die ihr von der Beklagten im Jahre 1942 bewilligten Versichertenrente entfließen, sind für die streitige Zeit verjährt. Nach § 29 Abs. 3 RVO verjähren die Ansprüche auf Leistungen der Versicherungsträger in vier Jahren nach der Fälligkeit. Der Große Senat des BSG hat in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1971 (BSGE 34, 1 = SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) klargestellt, daß die genannte Verjährungsfrist von vier Jahren bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Entstehung des Leistungsanspruches beginnt, sofern dem Antrag keine materiell-rechtliche Bedeutung zukommt. Die Ansprüche auf die monatlichen Rentenzahlungsbeträge entstehen jeweils am Monatsersten, da sie gemäß § 1297 Satz 1 RVO "monatlich im voraus" zu zahlen sind. Der letzte der streitigen Ansprüche auf den monatlichen Rentenzahlungsbetrag ist mithin am 1. September 1965 entstanden. Der Antrag der Klägerin, die Zahlung der Rente wieder aufzunehmen, ist am 3. September 1969 gestellt worden. Dieser auf Wiederaufnahme der Zahlung der bereits 1942 bewilligten Rente zielende Antrag hatte - wie ein Rentenanspruch - verjährungsunterbrechende Wirkung; er war im Hinblick auf die ab



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

1. September 1969 entstandenen Rentenansprüche erst später als vier Jahre nach Eintritt der Fälligkeit gestellt mit der Folge, daß der Leistungsanspruch für September 1965 und die vorher entstandenen Renteneinzelansprüche verjährt sind.

Die Auffassung des LSG, bei gebotener Anwendung der Grundsätze des § 201 BGB könne die Verjährung auch der von § 29 Abs. 3 RVO erfaßten Leistungsansprüche erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, widerspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. In seiner Entscheidung vom 23. Februar 1972 (BSGE 34, 125, 126 = SozR Nr. 25 zu § 29 RVO) hat der Senat herausgestellt, daß § 201 BGB in bezug auf die bezeichneten Ansprüche nicht entsprechend angewendet werden kann. Zur Begründung ist ausgeführt, § 29 RVO regle insoweit selbst, also unabhängig von den Vorschriften des BGB, wann die Verjährungsfrist beginnt. Während nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift, vergleichbar mit der Regelung des § 201 BGB, die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Jahres beginne, in welchem das maßgebende Ereignis eingetreten ist, lasse Absatz 3 die Verjährung mit dem maßgebenden Ereignis selbst, also mit der Fälligkeit des Anspruches beginnen. Aus der gegenüber den Absätzen 1 und 2 insoweit anderen Fassung des Gesetzes sei zu schließen, daß der Gesetzgeber diese Regelung bewußt getroffen habe, und es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit selbst, d.h. grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruches beginne und vier Jahre danach ende.

An dieser Auffassung hält der erkennende Senat fest.

Da dem das angefochtene Urteil entgegensteht, war es auf die Revision der Beigeladenen entsprechend abzuändern und gemäß



- 5 -

§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes über die außergerichtlichen Kosten zu entscheiden wie geschehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)